

II-2851 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich



Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 13. Mai 1993
GZ: 10.101/156-X/A/5a/93

44351AB

1993-05-14

zu 45721J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4572/J betreffend Holzindustrie M. Kaindl/Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung, welche die Abgeordneten Voggenhuber, Freunde und Freundinnen am 2. April 1993 an mich richteten, stelle ich fest:

I. Genehmigungen und Auflagen

Punkt 1 der Anfrage:

Welche gewerberechtlichen Genehmigungsbescheide für die Errichtung und den Betrieb der Kaindl Holzindustrie in Wals, Salzburg gemäß § 77 (Neuerrichtung) und § 81 (Änderung, Erweiterung) GewO wurden erlassen, welcher Anlagenteil ist jeweils Gegenstand des Bescheids, welche Emissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe wurden jeweils vorgeschrieben und von wann stammen diese Bescheide jeweils?

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

Antwort:

Folgende gewerberechtlichen Genehmigungsbescheide wurden durch die Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung für das Spanplattenwerk der M.Kaindl (KG) in Wals erteilt, wobei die Emissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe - soweit nicht projektseitig niedrigere Werte vorgesehen und genehmigt wurden - den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen und technischen Richtlinien bzw. Normen entsprachen:

Gewerbebehördliche Genehmigung für eine Spanplattenfabrik auf der Grundparzelle 1167/1, KG Lieferung I, Gemeinde Wals-Siezenheim, Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 1.4.1960;

Gewerbebehördliche Genehmigung für die maschinelle Einrichtung der Werkshalle, einer Dampfkesselanlage und Holzstaubfeuerungsanlage (Kesselhaus I), Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 8.2.1961;

Errichtung einer zweiten Werkshalle mit Überfurnieranlage, Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 12.5.1961;

Genehmigung eines unterirdischen Löschwasserbehälters, Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 14.6.1963;

Gewerbebehördliche Genehmigung zur Lagerung von 50.000 Liter Heizöl, Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 6.11.1964;

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 3 -

Gewerbebehördliche Genehmigung für eine Lagerhalle,
Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom
11.1.1965;

Gewerbebehördliche Genehmigung für eine Ölfeuerungsanlage,
Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom
9.7.1965;

Gewerbebehördliche Genehmigung für eine überdeckte Spänetrocken-
anlage,
Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom
18.11.1965;

Gewerbebehördliche Genehmigung für eine Fabrikationshalle mit
Dekoranlage,
Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom
26.8.1966;

Gewerbebehördliche Genehmigung eines Aufzuges im Bürogebäude,
Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom
5.9.1966;

Gewerbebehördliche Genehmigung zur Erweiterung der bestehenden
Überfurnier- und Lagerhalle mit Trafostation,
Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom
31.10.1966;

Gewerbebehördliche Genehmigung für einen Hochdruckdampfkessel und
einer Ölfeuerungsanlage mit einem 140.000 l fassenden Schweröl-
lagerbehälter (Kesselhaus I),
Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom
28.11.1966;


Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 4 -

Gewerbebehördliche Genehmigung für drei Garagenräume,
Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom
28.11.1966;

Gewerberechtliche Genehmigung für eine Spreißelaufbereitungs-
anlage,
Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom
6.3.1967;

Gewerbebehördliche Genehmigung für einen Anbau an die Lagerhalle
und Verlängerung der Halle für die Aufnahme des Dekorwerkes,
Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom
12.7.1967;

Gewerbebehördliche Genehmigung

- a) für eine Endfertigungsstraße zur Besäumung, zum Beschleifen
und zur Sortierung von Spanplatten in der bestehenden Über-
furnier- und Lagerhalle
- b) für eine neue Spanplattenanlage (Karl III),
Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom
20.12.1967;

Gewerbebehördliche Betriebsgenehmigung für die Ölfeuerungsanlage
mit Hochdruckdampfkessel und einem 50.000 l fassenden Heizöl-
lagerbehälter,
Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom
28.12.1967;

Gewerbebehördliche Genehmigung für eine Propangasanlage im
Kesselhaus,
Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom
2.2.1968;

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 5 -

Gewerbebehördliche Genehmigung für eine Spanplattenanlage (System Bähre - Bison) Betriebshalle I,
Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom
26.6.1968;

Gewerbebehördliche Genehmigung für eine Produktionshalle zur Veredelung von Spanplatten (Pressenraum und Lagerhalle),
Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom
13.8.1969;

Gewerbebehördliche Genehmigung eines DEMAG-Aufzuges bei der Spreißelaufbereitung,
Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom
17.1.1969;

Gewerbebehördliche Genehmigung für einen Holzlagerplatz
Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom
30.6.1970;

Gewerbebehördliche Genehmigung für eine Lagerhalle mit Gefolgschaftsräumen,
Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom
2.9.1970;

Gewerbebehördliche Genehmigung für einen Kesselraum mit 2 Konuskesseln,
Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom
17.12.1970;

Gewerbebehördliche Genehmigung für eine weitere Spanplattenanlage (Karl VII), für zwei Spänesilos, zwei Naßspanvorratsbunker, eine Spänetrockenanlage, Trennsäge und Plattenpresse,


Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 6 -

Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom
8.1.1971;

Gewerbebehördliche Genehmigung für einen ölbefeuerten Konuskessel
zur Beheizung der vorgesehenen Dieffenbacher-Genauigkeitspresse,
Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom
28.1.1971;

Gewerbebehördliche Genehmigung für

- a) eine Holzspananlage mit Kettentransporteur mit Meßwellen-
zerspaner und Absauganlage sowie
- b) einen Holzlagerplatz,

Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom
28.1.1971;

Gewerbebehördliche Genehmigung für

- a) ein Betriebslabor mit Büro- und Nebenräumen sowie
- b) für eine Tischlereiwerkstätte mit Fertigungsraum im Unter-
geschoß der Lagerhalle 3,

Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom
25.10.1972;

Gewerbebehördliche Genehmigung für

- a) eine Erweiterung durch eine Beschichtungsanlage (Siempelkamp-
anlage) und
- b) Spansichteranlage im Bereich der Zerspaner,

Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom
19.12.1972;

Gewerbebehördliche Genehmigung für eine Spritzlackieranlage in
der Tischlereiwerkstätte,

Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom
16.5.1973;

Republik Österreich


Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 7 -

Gewerbebehördliche Genehmigung für

- a) eine Lagerhalle mit Werkstätte (Schlosserei, Elektro- und Mechanikerwerkstätte), Büro, Magazinräumen und Garage sowie
 - b) einer Eigentankanlage mit Dieselöllagerung bis 4.000 l,
- Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 16.5.1973;

Gewerbebehördliche Genehmigung für die Erweiterung durch

- a) Verlegung der Spanplattenanlage (Karl VII), Verlegung des Leimaufbereitungsraumes und Einrichtung einer Elektrostation,
 - b) einer neuen Furnierhalle und
 - c) einer Spänebunkeranlage zur Zwischenlagerung,
- Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 19.6.1973;

Gewerbebehördliche Genehmigung einer Haustankstelle,

Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 16.1.1974;

Gewerbebehördliche Genehmigung für die Erweiterung der Eigentankanlage,

Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 6.5.1974;

Gewerbebehördliche Genehmigung für einen Leimlagertank,

Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 18.8.1974;

Gewerbebehördliche Genehmigung für einen lochkartengesteuerten Plattenaufteilungsautomaten,

Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 18.9.1974;

Gewerbebehördliche Genehmigung für eine Beschichtungsanlage (Siempelkamp III) in der Lager- und Dekorhalle III, Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 18.9.1974;

Gewerbebehördliche Genehmigung für einen Lagerraum, ein Papierlager und einen Umkleideraum mit einer Zuluftanlage für die Beharzung, Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 8.10.1974;

Gewerbebehördliche Genehmigung zur Errichtung eines Metallschornsteines beim Kesselhaus I mit 25 m, Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 9.5.1975;

Gewerbebehördliche Genehmigung zur Abänderung der 1967 genehmigten Spanplattenanlage in der Produktionshalle I (Karl II) durch eine Flächengewichtsmeßanlage, Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 23.5.1975;

Gewerbebehördliche Genehmigung zur Änderung der 1968 genehmigten Spanplattenanlage (Karl III) durch den Einbau einer Flächengewichtsmeßanlage, Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 28.11.1975;

Gewerbebehördliche Genehmigung zur Änderung der 1971 genehmigten Spanplattenanlage (Karl VII) durch den Einbau einer Flächengewichtsmeßanlage, Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 28.11.1975;

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 9 -

Gewerbebehördliche Genehmigung zur Änderung des Spanplattenwerkes durch die Errichtung einer Heißwasserkesselanlage im Kesselraum I,

Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 3.5.1976;

Gewerbebehördliche Genehmigung zur Änderung des Spanplattenwerkes durch

- a) eine Erweiterung der Spänesiloanlage durch drei Silos
- b) durch die Errichtung einer neuen Zerspaneranlage und
- c) die Erweiterung einer Lagerhalle,

Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 29.11.1977;

Gewerbebehördliche Genehmigung für eine Sägespänehalle,

Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 2.7.1980;

Gewerbebehördliche Genehmigung für

- a) Errichtung einer neuen Lagerhalle (Furnier-Lagerhalle) und Erweiterung der bestehenden "Salzeisen" -Halle, und
- b) Abänderung bzw. Erweiterung der Mineralöllagerung durch ein Lager für Hydrauliköl,

Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 8.9.1982

Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung zur Änderung der Betriebsanlage durch

- Errichtung und Betrieb der Entstaubungsanlage für die bestehenden Plattenproduktionsanlagen
- Umstellung aller bisher mit Heizöl befeuerten Anlagenteile auf Erdgas,

Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 3.2.1984;

Republik Österreich


Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 10 -

Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung zur Änderung der Betriebsanlage durch Errichtung und Betrieb einer Dünnspanplattenanlage System Mende,
Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 2.4.1984;

Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung zur Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch Abänderung der Erdgasversorgung (teilweise Neuverlegung der Verbindungsleitung) mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 3.10.1990;

Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung zur Änderung der Betriebsanlage durch ein neues Lagerhallenobjekt auf Gst.Nr.2588, 2589/3, 2589/8, 2590/3, KG Lieferung I, mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 2.12.1990;

Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung zur Änderung der genehmigten Betriebsanlage des Spanplattenwerkes Kleßheim durch

- a) Umstellung des Betriebes während ca.9 Monate des Jahres auf Ein-Trockner-Prinzip (bisher 2 Trockner)
- b) Umstellung der Trocknerbeheizung von Heizöl "schwer" bzw. Erdgas auf Holzstaubverbrennung (mit Erdgasbeimischung)
- c) Rauchgasrückführung der Kesselbefeuerung in die Brennerkammer des Trockners und
- d) Unterflurverlegung der oberirdisch laufenden pneumatischen Spänefeuerung samt Umbau auf mechanischen Betrieb (Gummitrogkettenförderer),

als erste Stufe des dreistufigen energetisch-ökologischen Sanierungs- und Optimierungsplanes, mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 3.12.1990

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 11 -

Punkt 2 der Anfrage:

Welche Bescheide zur nachträglichen Auflagenerteilung nach § 79 GewO für die Kaindl Holzindustrie liegen vor, von wann stammen diese Bescheide, und welche Auflagen wurden hinsichtlich der Luftschadstoffreduktion jeweils erteilt?

Antwort:

Folgende Bescheide mit zusätzlichen Auflagen nach § 79 GewO wurden von der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung erlassen, wobei deren Auflagen hinsichtlich der Luftschadstoffreduktion in ihrer rechtsgültigen Fassung wie folgt lauten:

A) Bescheid vom 12.3.1975:

1. Der bestehende Schornstein der Feuerungsanlage ist ehestmöglich unter Berücksichtigung seiner Lage in der Sicherheitszone des Flughafens Salzburg sowie der Interessen des Ortsbildschutzes auf die größtmögliche Höhe zu verlängern.
2. Die Verbrennung von Betriebsabfällen produktionsspezifischer Natur, insbesondere von melaminbeschichteten Abfällen aus der Spanplattenproduktion und anderem sperrigen und grobstückigen Material ist verboten.
3. Es ist immer das zur jeweiligen Zeit schwefelärmste am Markt verfügbare Heizöl "schwer" zu verfeuern.

B) Bescheid vom 23.6.1981:

1. Die derzeit noch in offener Bauweise bestehenden Späneförderanlagen zu den Siloanlagen sind durch vollkommen geschlossene Fördereinrichtungen zu ersetzen, welche einen Staubaustritt



verhindern.

2. Für die Vermeidung von Überfüllungen der Silos sind Füllstandseinrichtungen einzubauen, die bei ihrem Ansprechen die Förderanlagen stillsetzen.
3. Die Freilagerung von Sägespänen ist dadurch einzuschränken, daß die bereits genehmigte Sägespänelagerhalle ehestmöglich spätestens bis 31.10.1981 fertiggestellt wird und die Kapazität der Sägespänesilos derart vergrößert wird, daß im Freien die Späne nicht mehr gelagert werden müssen.
4. Die Austragung aus den Sägespänesilos ist durch den Einbau von Austragschnecken zu verbessern, sodaß auch bei der Austragung Staub nicht ins Freie austritt. Durch die Änderung soll insbesondere die Störanfälligkeit der Austragung vermindert werden.
5. Das Betriebsgelände ist bahnseitig hin durch die Errichtung einer Mauer anschließend an die Sägespänelagerhalle in südöstlicher Richtung abzuschließen. Die Höhe dieser Mauer ist in Fortführung der Rückwand der Sägespänehalle zu wählen und ist diese Mauer mit einem Flugdach zum Betriebsgelände hin auszustatten, sodaß sowohl die Verfrachtung von Staub vom Betriebsgelände als auch die Lärmemission aus dem Betriebsgelände vermindert werden.
6. Die Beschickung des mit Festholz verfeuerten Kessels Kesselhaus I ist derart abzuändern, daß eine Beschickung von Hand aus nicht mehr möglich ist und die Beschickung über eine im entsprechenden Takt gesteuerte automatische Beschickungsanlage erfolgt.
7. Nach dem Rauchgasrohr dieses Kessels ist eine Abscheideanlage für Staubpartikel einzubauen, sodaß die Staubkonzentration im

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 13 -

Abgas nach der Abscheideanlage bei Vollbetrieb des Kessel einen Grenzwert von 250 mg Staub pro Normal-m³ bezogen auf trockenes Abgas nicht überschreitet.

8. Die Färbung der Rauchfahne und damit indirekt die Konzentration an festen Schadstoffen im Rauchgas ist durch ein optisches Rauchdichte-Überwachungsgerät zu überwachen und mit dieser Meßgröße die Verbrennungsluftzufuhr zu regeln.
9. Zum Nachweis des Einhaltens des im Punkt 7. geforderten Maximalwertes für die Staubkonzentration ist eine repräsentative Messung durch eine autorisierte Untersuchungsanstalt oder einen hiezu befugten Zivilingenieur vornehmen zu lassen und das Ergebnis ohne Aufforderung der Gewerbebehörde vorzulegen.

C) Bescheid vom 16.6.1983:

1. Die Freilagerung von Sägespänen und feinteiligen Holzrohstoffen ist grundsätzlich untersagt und hat ausschließlich in den dafür vorgesehenen Lagerhallen oder in gleicher Weise geeigneten Gebäuden oder Behältnissen zu erfolgen.
- 2.a) Ab 1.1.1984 muß bei der Verfeuerung von fossilen flüssigen Brennstoffen Heizöl mit einem max. Schwefelgehalt von einem Gewichtsprozent in einem Anteil am Gesamtheizölvolumen von 50 % verwendet werden. Die restlichen 50 Volumsprozent des fossilen flüssigen Brennstoffes dürfen nur einen Schwefelgehalt von ein - zwei Gewichtsprozent enthalten.
- b) Ab 1.7.1984 darf bei allen Anlagen zur Verfeuerung von fossilen flüssigen Brennstoffen als Brennstoff nur einer mit einem Schwefelgehalt von max. einem Gewichtsprozent verwendet werden.

- c) Über die Menge, Zusammensetzung und Verwendung der fossilen flüssigen Brennstoffe sind entsprechende Nachweise zu Überprüfungszwecken im Betrieb vorrätig zu halten und auf Verlangen der Behörde vorzuweisen.
3. In der Betriebsanlage der Fa. Kaindl dürfen beschichtete Platten oder Plattenreste nicht verfeuert werden; unbeschichtete Platten oder Plattenreste dürfen ausschließlich in hierfür besonders zugelassenen Feuerungsanlagen verfeuert werden.
4. Die Abgase von Spanplatten bzw. Spanplattenresten aller Art zum offensichtlichen Zweck der Verfeuerung im privaten Bereich (Hausbrand) ist generell - insbesondere die Abgabe an Arbeitnehmer - untersagt; dieses Verbot ist dem hierfür zur Abgabe in Frage kommenden Personenkreis nachweislich zur Kenntnis zu bringen und durch geeignete Maßnahmen entsprechend zu überwachen.

Punkt 3 der Anfrage:

- a) Wird in der Anlage auch ein Dampfkessel betrieben, wenn ja, mit welcher Brennstoffwärmeleistung?
- b) Welche Verfahren wurden aufgrund des DKEG bzw. des LRG-K in Zusammenhang mit der Kaindl Holzindustrie abgeführt bzw. in welchen Verfahren wurden die materiellrechtlichen Bestimmungen dieser Gesetze angewandt?

Antwort:

Im Spanplattenwerk Kaindl wird derzeit kein dem DKEG bzw. LRG-K unterliegender Dampfkessel betrieben. Solange im Werk derartige Dampfkessel existierten, wurden die materiell-rechtlichen Bestimmungen dieser Gesetze in den jeweils bezughabenden Betriebsan-

Republik Österreich


Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 15 -

lagenänderungsverfahren (siehe dazu Anfragebeantwortung 1.) angewandt.

Punkt 4 der Anfrage:

a) Wieviele Mengen an Staub, Formaldehyd, Staub, Kohlenwasserstoffen, SO₂ und Stickstoffdioxid durfte die Gesamtanlage pro Tag (allenfalls andere Zeiteinheit) Anfang 1984 aufgrund der Genehmigungs- und Auflagenbescheide der Gewerbebehörde in die Umgebung abgeben?

b) Wann erfolgte die erste bescheidmäßige weitere Reduktion dieses konsentierten Maßes und wie entwickelte sich die erlaubte Belastung der Bevölkerung mit den oben genannten Schadstoffen bis zum Brand im Jahre 1989 in absoluten Zahlen?

Antwort:

Emissionsbegrenzungen ergaben sich aus der festgelegten Qualität der Anlage und der Einsatzprodukte, wie Brennstoffe. Direkte Emissionsbegrenzungen für einzelne Schadstoffe lagen Anfang 1984 nicht vor. Die erste bescheidmäßige weitere Reduktion der Emissionen erfolgte im Rahmen des § 79-Verfahrens im Juni 1984 (siehe Anfragebeantwortung 2.).

Punkt 5 der Anfrage:

a) In welcher konkreten Form wurde die schon oben angesprochene Beschränkung der Produktion auf 726 Kubikmeter Spannplatte pro Tag verfügt?

b) In welchem der oben zitierten Bescheide ist diese Anordnung enthalten?


Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 16 -

c) Was war die ursprünglich konsentierete Kapazitätsauslastung?

d) Wenn keine solche Produktionshöchstgrenze Gegenstand der Genehmigung war, wie dies Bezirkshauptmann Marckhgott in der Presseaussendung vom 15.2.1993 zum Ausdruck bringt ("Das gewerberechtliche Betriebsanlagenrecht sieht grundsätzlich keine mengenmäßigen Produktionsbeschränkungen vor, sondern ... konkret zu formulierende Immissionsbeschränkungen.") so stellt sich die Frage, aufgrund welcher Ausgangsdaten die technischen Sachverständigen die Emissionen der Anlage berechneten, die dann letztlich der Beurteilung durch den ärztlichen Sachverständigen zu unterziehen waren, woraus dann allenfalls Auflagen zum Schutz der Nachbarn zu erteilen sind?

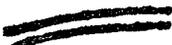
Antwort:

Dieses Limit im Ausmaß von 726 m³ Spanplatte pro Tag wurde im Bescheid zur gewerbebehördlichen Genehmigung für die Betriebsanlagenänderung durch Errichtung und Betrieb einer Dünnspanplattenanlage vom 2.4.1984 in Auflagenform vorgeschrieben.

Vor diesem Zeitpunkt machte die anlagentechnische Ausstattung des Spanplattenwerks nach Rechtsauffassung der Behörde erster Instanz eine Beschränkung nicht erforderlich; die technische Produktionskapazität ergab sich aus den Daten der der Genehmigung jeweils zu Grunde liegenden Einreichunterlagen.

Diese bildeten auch - wie in allen anderen gewerbebehördlichen Verfahren in Österreich - die Basis für die Gutachtenserstellung durch die technischen und letztlich durch die ärztlichen Sachverständigen.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 17 -

Punkt 6 der Anfrage:

a) War die Anlage nach dem Brand im Jahr 1989 so betriebsfähig, daß der Betriebszweck, die Spanplattenerzeugung ohne Baumaßnahmen fortgesetzt werden konnte?

Antwort zu Punkt 6a der Anfrage:

Ja

Punkt 6b der Anfrage:

b) In welchen Anlagenteilen wurde wann der Betrieb wieder aufgenommen?

Antwort zu Punkt 6b der Anfrage:

Sofort nach Abschluß der Brandbekämpfungsarbeiten und noch während der Aufräumungsarbeiten konnte der Betrieb wieder aufgenommen werden; im Betriebsbereich "Oberflächenveredelung Echtholz furnier" wurde bereits zwei Tage nach dem Großbrand, nämlich am 24.1.1989, der Betrieb wieder aufgenommen, die erste Spanplattenpresse lief am 2.2.1989.

Mit der baulichen Instandsetzung (Wiederaufbau) wurde erst Wochen später begonnen; die einzelnen beschädigten Anlagenteile wurden entsprechend dem Wiederaufbaufortschritt in Betrieb genommen, wobei - im Hinblick auf das Vorliegen der gewerbebehördlichen Genehmigungen - dazu gesonderte Anzeigen seitens der Fa. Kaindl nicht erforderlich waren.

Punkt 7 der Anfrage:

a) Wann wurden die Anträge auf Genehmigung der Änderungen der

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 18 -

Anlage aufgrund des Brandes 1989 bei der Gewerbebehörde eingebracht?

b) Welche gewünschten Kapazitätserweiterungen gegenüber dem konsentierten Maß von 726 Kubikmeter Spanplatte pro Tag bedeuteten diese Anträge?

c) Wo in den Versuchsbetriebsgenehmigungen finden sich die Anordnungen, daß nur "notwendige Versuchsreihen für Tests der Anlagenteile" vom alten Produktionsmaß von 726 Kubikmeter ausgenommen seien (LR Dr. Raus in der Landeskorespondenz vom 15.2.1993)?

Antwort:

Am 2. Oktober 1989 wurde von der Fa.Kaindl um die gewerbebehördliche Genehmigung der nicht von bestehenden Genehmigungen umfaßten Betriebsanlagenänderungen im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau, gemeinsam mit den umwelttechnischen Verbesserungen, angesucht.

Dieses komplexe Verfahren ist nach wie vor bei der Behörde erster Instanz anhängig, zeitliche Prognosen über einen Verfahrensabschluß können von dieser nicht gemacht werden.

Da im Rahmen des erstinstanzlichen Ermittlungsverfahrens verschiedene zeitlich befristete Versuchsbetriebe gelaufen sind bzw. laufen (siehe II.) und eine abschließende Beurteilung durch die Sachverständigen noch nicht vorliegt, können naturgemäß gegenwärtig auch keine Aussagen über künftige Kapazitätsfestlegungen getroffen werden; seitens der Fa.Kaindl wurde jedoch kein bestimmtes Ausmaß beantragt.

Welche Versuchsreihen und Tests für die einzelnen Anlagenteile wie Staubfilter, Geruchsfilter, Nachverbrennung usw. erforderlich

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 19 -

waren bzw. sind, ergibt sich zum einen aus dem jeweiligen Einreichprojekt, zum anderen aus dem Spruch der Bescheide über die jeweiligen Versuchsbetriebsgenehmigungen (siehe II./1.) bzw. aus den zu Grunde liegenden meßtechnischen Unterlagen.

II. Versuchsbetriebsgenehmigungen

Punkt 1 der Anfrage:

a) Welche Bescheide zur Genehmigung eines Versuchsbetriebs welcher Anlagenteile ergingen insgesamt im Zuge des Anlagenänderungsverfahrens?

b) Wo finden sich die zeitlichen Befristungen für den Versuchsbetrieb in diesen Bescheiden jeweils?

Antwort:

Im Zuge des gegenständlichen Anlagenänderungsverfahrens sind folgende Versuchsbetriebsbescheide (§ 354 GewO 1973) von der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung erlassen worden, wobei die zeitlichen Befristungen jeweils im Bescheidspruch enthalten sind:

Erteilung der Genehmigung eines Versuchsbetriebes für das Spanplattenwerk Kleßheim zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten für die Wiedererrichtung der durch den Brand zerstörten Betriebsanlagen in betriebs- und umwelttechnologisch verbesserter Form und für die Abluftreinigung der Holz Trocknungsanlagen (als Hauptstufe des mehrstufigen Umweltschutzkonzeptes) bis 10.2.1990 mit Bescheid vom 13.11.1989;

Erteilung der Genehmigung für einen Versuchsbetrieb für das Spanplattenwerk Kleßheim zur Durchführung der Arbeiten für die


Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 20 -

weitere Projektserstellung und die erforderliche Begutachtung betreffend die verfahrensgegenständliche Betriebsanlagenänderungen im Rahmen des Wiederaufbaues und der neu hinzukommenden Abluftreinigungsanlagen bis 30.4.1990 mit Bescheid vom 13.2.1990;

Erteilung einer weiteren Versuchsbetriebsgenehmigung für das Spanplattenwerke Kleßheim befristet auf Dauer von einem Jahr ab Aufnahme des Betriebes der EFB-Filteranlage, mit Bescheid vom 30.4.1990;

Versuchsbetriebsgenehmigung für das Spanplattenwerk Kleßheim zur Durchführung der Arbeiten für die weitere Projektserstellung und die erforderliche Begutachtung betreffend die Betriebsanlagenänderungen im Rahmen des Wiederaufbaues und der hinzukommenden Abluftreinigungsanlagen für die Holz Trockner sowie die darüber hinaus vorgesehenen emissionsmindernden Änderungen im Abluftsystem befristet bis zum Ablauf von neun Monaten nach Inbetriebnahme der GSE-Filteranlage mit Bescheid vom 27.6.1991;

Versuchsbetriebsgenehmigung in Abänderung des Bescheides vom 27.6.1991 durch Verlängerung der Frist für die Inbetriebnahme der GSE-Filteranlage bis spätestens 30.4.1992, mit Bescheid vom 7.1.1992;

Versuchsbetriebsgenehmigung für das Spanplattenwerk Kleßheim zur Durchführung der Arbeiten für die weitere Projektserstellung und Begutachtung betreffend der im Rahmen des Wiederaufbaues verfahrensgegenständlichen Betriebsanlagenänderungen mit Einrichtung einer zentralen Betriebsabluftreinigungsanlage, Errichtung von Abluftreinigungsanlagen für die Holz Trocknungsanlagen und deren weiteren Ausbau durch Errichtung von Geruchsfilteranlagen sowie Ersatz des Feststoffkessels mit gleichzeitiger Einbindung in das Abluftreinigungssystem, mit Bescheid vom 1.2.1993.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 21 -

Sämtliche Bescheide wurden von Nachbarn ohne Parteistellung durch Berufungen an den Landeshauptmann sowie durch Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof und an den Verfassungsgerichtshof bekämpft; dies jedoch in allen Fällen ohne Erfolg.

Punkt 2 der Anfrage:

- a) Welche Emissionsgrenzwerte zum Schutz der Nachbarn vor den schon oben erwähnten Luftschadstoffen enthalten diese Bescheide jeweils?
- b) Wie hoch waren demnach in den Jahren 1990, 1991 und 1992 die Emissionen dieser Schadstoffe für die Gesamtanlage in absoluten Werten pro Zeiteinheit?
- c) Lagen diese Gesamtausstoßmengen unter oder über dem konsentierten Maß von 1988 und wie hoch ist diese Differenz jeweils?

Antwort:

Emissionsbegrenzungen wurden direkt durch Vorschreibung eines Konzentrationsgrenzwertes sowie vor allem aufgrund der Anlagentechnologie indirekt durch Festlegung der Verfahrens- und Betriebsweise der Anlagen vorgesehen. Die einzelnen Auflagen sind in den jeweiligen Versuchsbetriebsbescheiden enthalten. Die Schadstoffentwicklung seit dem Jahre 1983 zeigt, daß Schwefeldioxyd von etwa 500 t pro Jahr auf nunmehr praktisch Null (durch Gaseinsatz) abgesenkt wurde, daß Stickstoffoxyde durch den Entfall des Schweröls von etwa 200 t auf ca. 100 t pro Jahr halbiert wurden, daß Staub von etwa 360 t pro Jahr auf ca. 50 - 80 t pro Jahr (unterschiedlich durch die Verfahrensmaßnahmen im Rahmen der Versuche) sich verringert hat. Ursprünglich waren nur Formaldehydemissionen aus den Pressen erfaßbar (ca. 160 t pro

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 22 -

Jahr); eine getrennte Ausweisung der Formaldehydemissionen aus dem Trockner war zum damaligen Zeitpunkt nicht möglich. Diese waren in der Angabe der Summe der organischen Verbindungen enthalten. Die nunmehrige Betriebsweise führt alle Abgasströme in ein Abluftsystem zusammen; die Summe der Emissionen von Formaldehyd aus den Pressen und den Trocknern (abhängig u.a. von den Randbedingungen wie Holzart und Feuchte, Eingangstemperaturen, etc.) liegt im Größenbereich von 50 t pro Jahr.

Der Ausstoß der organischen Verbindungen als Summenwert ist im wesentlichen vom Holz, dessen Alter, Lagerzustand sowie daraus sich ergebend vom Harzgehalt abhängig. Weil mit den derzeitigen Systemen bei niedermolekularen Substanzen ein Abscheidegrad von höchstens 20 % erzielbar ist, bildet die Reduktion aller organischen Verbindungen (darunter vor allem auch Formaldehyd, Essigsäure und Ameisensäure, sonstige Spaltprodukte) einen Gegenstand des derzeitigen Versuchsbetriebes zur Errichtung einer zusätzlichen Reinigungsanlage ("Geruchsfilter").

Punkt 3 der Anfrage:

a) Auf welche der drei Tatbestände des § 354 GewO

- außergewöhnlicher Umfang oder besondere Beschaffenheit der Anlage und grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit,
- Notwendigkeit von Vorarbeiten für die Ausarbeitung des Projektes,
- Notwendigkeit von Vorarbeiten für Entscheidungsfindung der Behörde

stützen sich diese Bescheide jeweils?

Republik Österreich


Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 23 -

b) Wie wird die Notwendigkeit des Versuchsbetriebes im einzelnen begründet?

Antwort:

Alle Versuchsbetriebsbescheide im anhängigen Betriebsanlagenänderungsverfahren stützen sich - in jeweils unterschiedlichem Maße - auf die in § 354 GewO 1973 angeführten drei Tatbestände. Die Notwendigkeit des jeweiligen Versuchsbetriebs wird im einzelnen in den Befundaufnahmen der technischen Sachverständigen detailliert begründet.

Punkt 4 der Anfrage:

a) Wann wurden die Versuchsbetriebe jeweils gestartet und wie lange dauern sie daher - unter Berücksichtigung allfälliger Unterbrechungen - schon an?

b) In welcher Weise läßt sich die lange Versuchsdauer jeweils begründen?

Antwort:

Der Beginn der Versuchsbetriebe und die Versuchsdauer ergeben sich aus den im Punkt II./1 angegebenen Bescheiddaten; eine Unterbrechung der Versuchsbetriebe hat bislang nicht stattgefunden. Die meßtechnische Austestung und Beurteilung der jeweiligen Anlagenteile und Betriebsweisen ist während der unterschiedlichen meteorologischen Verhältnisse eines gesamten Kalenderjahres erforderlich.


Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 24 -

III. Kontrolle

Punkt 1 der Anfrage:

Welche kontinuierlichen und punktuellen Messungen der oben genannten Luftschadstoffe waren dem Betriebsinhaber per 1.1.1984 aufgrund der gewerbebehördlichen Bescheide vorgeschrieben?

Antwort:

Kontinuierliche und punktuelle Messungen der für Spanplattenwerke signifikanten, oben bereits mehrfach genannten Luftschadstoffe (z.B. Staub, SO₂, Formaldehyd) erfolgte seit 1984 vor allem für folgende Anlagenteile: Filteranlagen für Holzstaubabsaugungen, Pressenbereiche, Beleimung sowie Dekorpresen, beide Trockner, Energieerzeugungsanlagen (Thermoöl sowie Warmwasser).

Punkt 2 der Anfrage:

- a) In welcher Weise wurde die Behörde von diesen Messungen in Kenntnis gesetzt?
- b) Wie oft wurden die SO₂ und Formaldehyd-Konzentrationen im Gesamtabgas der Anlage im Jahr gemessen?
- c) Wer führte diese Messungen durch?

Antwort:

Soweit diese Messungen nicht durch Sachverständige der Behörde vorgenommen wurden, erfuhr die Behörde von diesen Messungen entweder durch Einsichtnahme im Zuge von Betriebsüberprüfungen im Werk oder dadurch, daß ihr Meßunterlagen vorgelegt wurden.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 25 -

Die Kontrolle von SO₂ erfolgte bei Öleinsatz durch Bestimmung des Schwefelgehaltes; seit dem Gaseinsatz erübrigten sich derartige Kontrollen.

Formaldehydkonzentrationen wurden mehrfach gemessen, und zwar schwerpunktmäßig immer dann, wenn sich durch Veränderungen in der Verfahrenstechnologie (z.B. Umstellung auf formaldehydärmere Leime) oder im Anlagenbereich aus Sicht der Sachverständigen die Notwendigkeit dazu ergab. Dies fand insbesondere während der Versuchsbetriebe in den letzten Jahre im verstärkten Umfang statt.

Die Messungen wurden durch autorisierte Untersuchungsanstalten sowie durch von der Behörde beauftragte amtliche Sachverständige durchgeführt.

Punkt 3 der Anfrage:

Welche Überprüfungen der Anlage hinsichtlich der Luftschadstoffe nach § 338 GewO hat die Bezirkshauptmannschaft seit dem Jahre 1984 durchgeführt?

Antwort:

Im Hinblick auf die zahlreichen Nachbarbeschwerden ist zeitweilig eine außerordentliche Dichte bei den meßtechnischen Überprüfungen durch die Behörde bzw. von ihr beauftragte Sachverständige vorgelegen (siehe diesbezüglich auch die Beantwortungen zu den Anfragepunkten III/1. und III/2.). Nachdem bei den meisten derartigen Überprüfungen, wie mir berichtet wurde, kein unmittelbares Behördenhandeln als notwendig erachtet worden war, da keinerlei gesundheitsgefährdende Immissionsbelastungen festgestellt wurden, veranlaßte die Behörde auch keine chronologischen Aufzeichnungen sämtlicher Kontrolltermine.

Punkt 4 der Anfrage:

a) Wie hoch waren die Emissionsspitzenwerte pro Jahr in dieser Zeit (1984 bis 1989)?

b) Welche durchschnittliche Entwicklung (Zunahme/Abnahme) war bei den vom Betreiber und von der Behörde vorgenommenen Messungen zu verzeichnen?

Antwort:

Mangels gesetzlicher Bestimmungen und behördlicher Anordnungen bestand keine Veranlassung zur jährlichen tabellarischen Erfassung sämtlicher Schadstoffemissionen; die einzelnen Messungen wurden jeweils im Anlaßfall entweder im Verfahren gemäß § 81 oder im Rahmen gewerbebehördlicher Überprüfungen vorgenommen.

Im übrigen kann die beträchtliche Abnahme der Gesamtschadstoffbelastung aber auch hinsichtlich der einzelnen Schadstoffe aus der Beantwortung zu Anfragepunkt II/2. entnommen werden.

Punkt 5 der Anfrage:

Im Gutachten von Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Schmidt vom September 1989 werden zur analytischen Überwachung der Abgasreinigung für die Spänetrocknung folgende Messungen gefordert:

- "- eine kontinuierliche Messung und Aufzeichnung der Staub- und der TOC-Konzentrationen im Abgas
- eine kontinuierliche Messung und Aufzeichnung der Trocknereingangstemperaturen,
- eine kontinuierliche Messung und Aufzeichnung der

Abgasvolumina, die aus der Harzkochung/Impregnierung und der Plattenpressung abgesaugt werden".

- a) Wurden diese Messungen in den späteren Versuchsbetrieben vorgeschrieben?
- b) Wie wurde die Effektivität der Anlagen dann gemessen?
- c) Wie hoch waren die tatsächlichen Staub- und TOC-Konzentrationen und das Abgasvolumen während des Versuchsbetriebs im Durchschnitt?
- d) Wie hoch waren die tatsächlichen Spitzenwerte in den jeweiligen Versuchsjahren 1990, 1991 und 1992?

Antwort:

Die Forderungen von Univ.Prof Dipl.Ing.Dr.Schmidt wurden (soweit sie nicht durch nachfolgende Einreichprojekte technisch überholt waren) zur Gänze aufgegriffen, in den Versuchsbetrieben umgesetzt und meßtechnisch durch die Sachverständigendienste des Landes sowie durch autorisierte Prüfanstalten kontrolliert; die Anlageneffizienz wurde des weiteren durch individuelle Meßprogramme beurteilt.

Die Staubkonzentrationen nach den Gewebefiltern zur Holzstaubabscheidung liegen bei ca.10 mg/m³, ebenso im Reingasstrom der EFB- und GSE-Anlagen. Die TOC-Werte (organisch C mittels FID) hängen im wesentlichen vom Lagerungsalter und vom Harzgehalt des Holzes ab und sind auch jahreszeitlich schwankend. Die Bandbreite lag bei den Trockneranlagen zwischen 50 und 200 mg/m³ im Reingasstrom. Ziel der Versuchsbetriebe der letzten Jahre war es, unter Beachtung der jeweiligen Anlagentechnik und des Standes der Technik, die Möglichkeiten zur Schadstoffreduktion auszunutzen. In

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 28 -

einer ersten Stufe betraf dies insbesondere die Schadstoffe Holzstaub, Staub sowie höhermolekulare organische Verbindungen; die auch für die Geruchsbelästigung wesentlich mitverantwortlichen organischen Verbindungen sollen in der derzeit in Umsetzung befindlichen Sanierungsstufe reduziert werden.

